

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 14 (1830)

27 (6.7.1830)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-780172](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-780172)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 27. Dienstag, den 6. Julius 1830.

Georg Künstlich von Kunst *).

Jürgen Schemering war das einzige Kind seiner Eltern, welche auf dem Gute Kloster De stringfelde im Schortenser Kirchspiel wohnten. Man sagt, er sey von Jugend auf ein fähiger Kopf gewesen und habe nie Vergnügen an den landwirthschaftlichen Gewerben finden können. Er wünschte eine andere Laufbahn zu betreten, obgleich der Vater ihn gerne bey sich behalten, und ihn in den landwirthschaftlichen Geschäften unterrichtet hätte. Der Vater sah aber bald ein, daß er nichts Gutes schaffen würde, wenn er den jungen feurigen Kopf zum Pfluge zwänge, und ließ es daher, wiewohl ungern, geschehen, daß der Sohn die Schule in Jever besuchte, in welcher er bedeutende Fortschritte gemacht haben soll.

Der Vater (dessen Vornamen ich nie gehört habe) trieb auch die Füllenzucht, und es geschah, daß eine

Stute bey dem Wurf des Füllens crepirte, das Füllen aber am Leben blieb. Der Vater schenkte dem Sohn das Füllen, mit der Bedingung, daß er es selbst groß ziehen solle, welches der Sohn mit Freuden annahm. Er fing von jetzt an, die Schule zu vernachlässigen und schien ganz für sein Füllen zu leben. Dem Vater gefiel diese Veränderung sehr, weil er glaubte, seinen Sohn durch dieses Mittel für die Landwirthschaft gestimmt zu haben; allein, weit gefehlt! Das Füllen war das einzige, womit sich der Sohn beschäftigte. Er lehrte dasselbe, wie es in der, in Nr. 22. abgedruckten Erzählung heißt, unglaubliche Künste. Es sprang durch vier Meile, welche jede vier Fuß von einander entfernt, emporgehalten wurden. Bey diesem Sprunge warf es sich in der Lage, wie ein Füllen gewöhnlich zur Welt kommt, und schloß

*) Zur Beantwortung der in Nr. 22. dieser Bl. (S. 172. Sp. 2. Z. 20.) geschehenen Anfrage: ob man noch jetzt in Jeverland von Georg Künstlich von Kunst und dessen Kunstpferde einige Kunde habe? — Bey einem seit 125 Jahren nur durch mündliche Erzählung fortgepflanzten Factum läßt sich freylich keine völlige Gewißheit in allen Nebenumständen erwarten; die Richtigkeit der hauptsächlichsten Angaben läßt sich indeß wohl nicht bezweifeln. (A. d. H.)

wie ein Pfeil durch die Reifen. Auch durch eine Bretterwand von seinem Meister getrennt, führte es auf bloßes Commando desselben mehrere schwere Kunststücke aus.

Jetzt unternahm unser Künstler eine Reise durch Deutschland und auf dieser Reise legte er sich den Namen Georg Künstlich von Kunstbey, vielleicht, um dem damals noch starken Glauben an Zauberey zuvorzukommen. Diese Reise ging völlig nach Wunsch. An mehreren Höfen ward er ehrenvoll aufgenommen; er kleidete sich wie Personen vom ersten Rang. Seine Bescheidenheit und Geschicklichkeit, so wie sein gefälliges Betragen, erwarben ihm überall Wohlwollen und Freundschaft. Er amüßte die hohen Herrschaften, gab den Prinzen Unterricht in der Reitkunst, und dressirte ihnen die Reitpferde. Dafür wurden ihm auch besondere Auszeichnungen zu Theil; er soll sogar zu fürstlichen Tafeln geladen seyn. Mehrere Höfe, an welchen er sich längere Zeit aufhielt, machten ihm ehrenvolle Offerten; aber er wollte immer weiter. In seinem Vaterlande ward er nun, wegen seines Aufenthalts an Höfen, Prinz Jürgen genannt, unter welchem Namen er fortan auch nur daselbst bekannt blieb.

Seinem Kunstpferde fehle, so hieß es, nichts als die Sprache. Es ließ sich auf Befehl seines Herrn knieend von so viel Kindern besteigen, als nur Raum darauf fanden; auf dessen Commando warf es den geschicktesten kühn-

sten Reiter in den Sand; es folgte ihm, wie ein Hund seinem Herrn; nie legte der Herr demselben Zaum oder Halfter an. Nachdem er nun einen großen Theil von Deutschland durchkreiset hatte, beschloß er eine Reise nach Paris. Aber nicht weit jenseits der Gränze, (der Ort wurde mir nicht genannt) ward er uebst seinem Pferde in strenge Haft gebracht, und er für einen Zauberer, das Pferd aber für ein bezaubertes menschliches Wesen erklärt, und beyde zum Tode verurtheilt. Man versprach ihm jedoch Begnadigung, wenn er das Pferd entzaubern, und er die katholische Religion annehmen wollte. In dieser Noth fand er Gelegenheit, seine Lage an einen deutschen Hof zu berichten, woselbst er in großen Gnaden gestanden hatte. Dieser verwandte sich so kräftig für ihn, daß er nicht allein seine Freyheit, sondern auch die Erlaubniß zur Fortsetzung seiner Reise erhielt.

Lange nachher blieb seine Familie ohne Nachricht von ihm, bis endlich ein Brief von ihm ankam, worin er schrieb „Er sey jetzt mit seinem Pferde an der Türklischen Gränze, habe aber nicht die Absicht, die Türken zu betreten; er habe sich ein gutes Vermögen gesammelt, wovon er und sein Pferd die Revenüen nicht würden verzehren können; er sey daher entschlossen, nachdem er andere Länder als die, durch welche er bis jetzt gekommen sey, besucht habe, wieder nach Jever zurückzukehren, daselbst an sei-

ner Familie und an seinem Vaterlande ein gutes Werk zu thun und den Rest seiner Tage dann in Ruhe zu vollbringen.“ Seit dieser Nachricht aber ist er verschollen. Vielleicht haben Raubsucht oder Aberglauben ihm in fernem Landen sein Grab bereitet.

Obige Erzählung hörte ich vor etwa 30 bis 35 Jahren von zwey Personen, von jeder besonders; beyde mochten damals ungefähr 50 Jahre alt,

also etwa ums Jahr 1750. geboren seyn; sie sagten mir, sie seyen mit dem Helden dieser Geschichte aus Eigner Familie und hätten dieses von ihren Eltern gehört. Es läßt sich leicht denken, daß der Prinz Jürgen sich durch seinen letzten Brief ein bleibendes Denkmahl in dem Herzen seiner Verwandten gestiftet hatte.

S. d. 20. Jun. 1830.

Z.

Ueber Taxationen zu Armen: Beyträgen.

Mein Nachbar und ich geben gleich viel Beytrag zur Armen: Cassé, obgleich er ein reicher Mann ist, und ich ein armer Mann bin. Wie das zugehen könne, wollte ich gerne wissen, und ging zu dem, in meinem Dorfe wohnenden Taxator, einem eben so rechtlichen und billig denkenden als kundigen Manne, mit der Bitte, mich über die Taxation zu Armen: Beyträgen und die dabey angewandten Grundsätze zu unterrichten. Derselbe war so bereit als willig dazu, und gab mir folgende Auskunft.

In hiesigen Kirchspiele, sprach der Taxator, ist so viel Armengeld erforderlich, daß von 1000 Rthlr. Vermögen, es bestehe in Grundstücken oder in Capitalien, jährlich 1 Rthlr. zur Armen: Cassé gegeben werden muß, und da 1000 Rthlr., zu 5 Procent gerechnet, 50 Rthlr. Zinsen bringen, so muß von 50 Rthlr. Einnahme — (ob im Staats: Dienste, durch Aus-

übung einer Wissenschaft, Kunst oder eines Gewerbes, oder auf irgend eine andere Weise erworben, ist einerley) — auch 1 Rthlr. zur Armen: Cassé gegeben werden. Ihr Nachbar nun hat 10,000 Rthlr. Capital: Vermögen, und muß davon geben 10 Rthlr. Sie haben, nach der Schätzung der Taxatoren, als Arzt eine jährliche Einnahme von 500 Rthlr. und müssen davon also auch geben 10 Rthlr.

Ich erlaubte mir hierauf zu bemerken:

1) Mein Nachbar, dessen Vermögen richtig auf 10,000 Rthlr. geschätzt seyn möge, habe aber von diesem Capital: Vermögen auch eine jährliche Zinsen: Einnahme ad 500 Rthlr., welche Einnahme bey seiner Taxation vergessen seyn werde, da doch keine Einnahme höher zu besteuern seyn möchte, als die an Zinsen, weil dieselbe ohne Mühe Statt finde, und doch wenigstens jeder anderen Ein-

nahme gleich zu sehen sey, indem nach der Meinung der besten Staatswirthe und Nationalökonomien, zwischen Zinsen vom Capital, Pacht vom Grund und Boden und Lohn für geleistete Arbeit nur in Neben-Puncten ein Unterschied Statt finde; alle drey seyen Preise für ein geliehenes Capital, für ein Grundstück oder für eine geliehene Arbeit irgend einer Art, welche Preise für ein geliehenes Grundstück oder für eine geleistete Arbeit aber zum Armenbeytrag geschätzt würden.

2) Wenn meine jährliche Einnahme als Arzt auch 500 Rthlr. betrage, so müsse ich, um dieselbe zu haben, auch wenigstens 800 Rthlr. verdienen, indem 300 Rthlr. leicht rückständig bleiben, und diese 800 Rthlr. würden sehr sauer verdient, da ich dafür Nacht und Tag zu jedermanns Disposition stehen müsse, weshalb diese Einnahme auch nicht so hoch zu besteuern seyn möchte; und

3) hätte ich 2000 Rthlr. Schulden mit 100 Rthlr. jährlich zu verzinsen, welche Zinsen von meiner Einnahme abgerechnet werden müssen, so wie die Hauptschuld von meinem Vermögen abzurechnen seyn würde, wenn ich Vermögen hätte, welches leider nicht der Fall sey.

Der Taxator erwiederte:

ad 1. bin ich freylich auch der Meinung, daß Zinsen vom Capital-Vermögen, (wenn auch nicht zu 5 Procent, sondern, der möglichen Verluste wegen, zu 4 oder 3 Procent)

anzurechnen seyen, und davon, als von einer Einnahme, zur Armen-Casse gegeben werden müsse, besonders, da die Erhebung derselben mit keinen Kosten und mit wenig mehr Mühe, als die Ausstellung einer Quittung verursacht, verbunden ist. Auch sind alle meine Collegen und alle Mitglieder der Special-Direction (welche nach §. 3. der Bekanntmachung vom 21. März 1817. Ges. Samml. Bd. 3. II. pag. 149. die Taxations-Grundsätze verabreden sollen) dieser Ansicht; allein das General-Directorium hat diese Ansicht für unrichtig erklärt, obgleich mir bekannt ist, daß in anderen Kirchspielen von den Zinsen als von einer Einnahme bezahlt wird, oder (welches im Resultate ganz einerley ist) daß, bey der Berechnung, 1000 Rthlr. Vermögen einer Einnahme von 75 Rthlr. gleich gerechnet werden, und obgleich denjenigen, dessen Vermögen in Grundstücken besteht, einige Procente Ertrag derselben als Einnahme angerechnet werden; und das General-Directorium hat uns befohlen, die Einnahme vom Capital-Vermögen nicht zu veranschlagen.

Ad 2. bin ich auch, mit Ihnen und mit allen meinen Collegen und den Mitgliedern der Special-Direction der Meinung, daß der Erwerb, im Verhältniß zum Vermögen, viel zu hoch besteuert ist. Früher wurden hier auch, wenn 1000 Rthlr. Vermögen 1 Rthlr. geben mußten, von 50 Rthlr. Erwerb nur 18 Gr.



bezahlt. Indes das General-Directorium hat dieses, wiederholter ehrerbietiger Gegenvorstellungen ungeachtet, gemißbilligt, und namentlich auf unser Anführen: daß der Erwerbende, (Staats-Diener, Handwerker, Kaufmann, Künstler u. s. w.) von dieser Einnahme, welche mit seinem Tode, oder zum Theil auch bey Krankheitsfällen aufhöre, nicht so viel zahlen könne, als der Capitalist, welcher die Zinsen nicht nur ohne Mühe einzucassiren, sondern im Nothfalle auch das Capital selbst angreifen könne und auf jeden Fall dasselbe seinen Kindern vererben, — bloß erwiedert, daß es bey der Gleichstellung von 1000 Rthlr. Capital und 50 Rthlr. Einnahme sein Bewenden behalten müsse, ohne über die vorgetragenen Gegenründe sich zu äußern.

Ad 3., scheint es allerdings nicht unbillig zu seyn, daß nicht nur die Schulden vom Capital, sondern auch die Zinsen der Schulden von der Einnahme abgezogen werden, und wir Taxatoren und die Mitglieder der Special-Direction waren auch dieser Meinung; aber das General-Directorium hat das Abziehen der Zinsen der Schulden von der Einnahme durchaus verboten, welches Abziehen doch (ganz besonders in den Kirchspielen, wo von Zinsen als Einnahme bezahlt wird, oder wo, wie ad 1. angeführt, das Vermögen zum Erwerb wie 1000 zu 75 gerechnet

wird) nicht unbillig zu seyn scheint. Ich entgegnete: so viel mir bekannt, wären keine bestimmte Taxations-Grundsätze befohlen, sondern in der Bekanntmachung vom 21. März 1817. nur beyspielsweise angegeben; und es sey nichts mehr zu wünschen, als daß die Zusammenbringung der Armen-Gelder auf eine den Contribuenten selbst passend und billig scheinende Weise geschehe; ferner, daß das General-Directorium auch des Dafürhaltens sey, daß dieselben Grundsätze nicht für alle Kirchspiele paßten, da dasselbe für ein Kirchspiel unpaßend finde, was bey einem anderen die Approbation erhalten habe; daß das General-Directorium — ich wollte weiter fortfahren, aber ich bemerkte, daß dem Taxator die Sache unangenehm wurde, und hörte auf.

Ich zahle nun, nach wie vor, eben so viel, als mein Nachbar; es will mir aber doch nicht aus dem Sinne, daß dieses unrecht sey. Ich habe schon versucht, von andern Einwohnern meines Kirchspiels mich belehren zu lassen, daß ich unrichtige Ansichten in dem Obigen habe, aber auch dieses will nicht gelingen, denn das ganze Kirchspiel ist meiner Meinung, selbst diejenigen Einwohner, welche dagegen interessirt sind; und diejenigen, welche mit mir in gleicher Lage sind, klagen noch viel mehr über die Unbilligkeit der bey der Taxation angewandten Grundsätze, als ich. Sollte daher ein Kundiger aus



einem andern Kirchspiele die Verichtung meiner Meinung übernehmen wollen, so würde ich dafür sehr danken.

Nach meinem geringen Bedünken wäre der ganzen Sache damit viel geholfen, wenn man davon ausginge, daß —, da es am wünschenswertheften seyn würde, wenn das Bedürfniß der Armen durch freiwillige Beyträge zusammen gebracht werden könnte, welchem die Erfahrung aber widerspricht — das Freiwillige wenigstens darin noch behaltem würde, daß jedes Kirchspiel selbst die Grundsätze, wonach die Beyträge geleistet werden sollten, bestimmte, wie dieses auch der §. XVI. der Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens vom 1. Aug. 1786. und der §. 87. der Beamten-Instruction vorschreiben, welche Landesherliche Verordnungen auch durch eine Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens vom 21. März 1817. nicht abgeändert worden sind, und nicht abgeändert werden konnten, und daß die Oberbehörde erst dann einträte, wenn Beschwerden gegen diese Grundsätze angebracht wurden, und wenn die verabredeten Grundsätze offenbar zu Prägravationen einzelner Classen Veranlassung gäben, oder wenn (nach §. 87. der Beamten-Instruction) über die von der Special-Direction aufgestellten billigen Grundsätze Zweifel entstehen sollten, oder diese sich nicht darüber vereinigen könnte.

Nach dem genannten §. 87. ist auch nur in diesen Fällen erforderlich, daß die Taxations-Grundsätze dem General-Directorium des Armenwesens zur Entscheidung vorgelegt werden.

Würde hiernach verfahren — und dem Einsender sind keine Abänderungen der angeführten Landesherlichen Verordnungen bekannt — so würden auch die Taxatoren ihrem Eide: „bey Schätzung und Aufsehung der Eingefessenen zum Beytrage an die Armen-Casse nach bestem Wissen verfahren und ein möglichst genaues Verhältniß ausmitteln zu wollen“ — genauer nachkommen können, da unter den vorliegenden Umständen der Eidesformel nothwendig hinzugesetzt werden müßte: „soweit Oberliche Vorschriften mir gestatten, von meiner Ueberzeugung und meinem besten Wissen Gebrauch zu machen.“

Ich bitte sehr um eine Belehrung über meine vielleicht unrichtigen Ansichten in diesen Blättern, damit dieselbe nicht bloß mir, sondern auch allen denjenigen zu Theil werde, welche die Pflicht, für die Armen zu sorgen, deshalb nicht mit ungetrübter Freudigkeit des Herzens erfüllen, weil sie glauben, daß sie im Verhältniß zu andern Kirchspiels-Eingefessenen zu viel zahlen, welches Zuvielbezahle nicht den Armen, sondern den übrigen Contribuenten zu Gute kommt.

K. im May 1830.

N. Dr.

Bemerkung zu den Aufsätzen über *Myrica cerifera*.

(In Nr. 23. u. 25. dieser Bl.)

In Pensylvanien, Carolina und Virginien, wo der wachsende Gagel (*Myrica cerifera* L.) einheimisch ist, reifen dessen Beeren im October bis December. Man sammelt sie dann, und wirft sie in einen Kessel mit siedendem Wasser; es schmilzt dann aus denselben eine wachsähnliche Fertigkeit, welche oben aufschwimmt, und so oft abgeschäumt wird, bis keine mehr erscheint. Ist diese Substanz erkaltet, so gleicht sie einem Wachs von schmutzgrüner Farbe, welche durch nochmaliges Schmelzen und Reinigen sich in ein schönes Grün, endlich durch Bleichen an der Sonne in reines Weiß verwandelt.

Dieses Wachs ist zwar theurer als Talg, allein wohlfeiler als gemeines Wachs. Die Amerikaner machen an vielen Orten Kerzen daraus, mischen aber gemeinlich etwas Talg darunter. Diese Kerzen sind nicht so zerbrechlich, und schmelzen auch minder leicht, als die gewöhnlichen Talglichte; sie brennen besser und langsamer, und dampfen nicht so sehr, sondern lassen vielmehr beim Auslöschen einen angenehmen Geruch zurück. Ferner bedient man sich dieser wachsähnlichen Substanz zur Verfertigung wohlriechender Seife, wie auch des Siegellacks; auch gebrauchen sie Wundärzte gern zu Pflastern, und halten sie bey

Verwundungen sehr dienlich. Die Wurzel soll gegen Zahnweh helfen. (Vergl. Houtt. L. Pl. Syst. 4. p. 592. u. f.)

Wenn nun auch dieser Strauch in seiner Heimath (wo er eben so häufig ist, wie bey uns die minder wachsrreiche *Myrica Gale*) den Einwohnern allda mancherley Nutzen gewährt, so fürchte ich doch, daß der Anbau im Großen zu obigen Zwecken — wenn er auch ungeachtet der Schwierigkeiten gelingen sollte — kaum zu empfehlen seyn dürfte, und die darauf verwandten Kosten nicht decken würde, indem wohl schwerlich zu erwarten ist, daß die Beeren in unserer Gegend jährlich in hinreichender Menge reifen, um Nutzen daraus zu ziehen.

Die Beeren der *Myrica serrata* reifen im Großherzoglichen Schloßgarten allhier jedes Jahr; allein nur unter dem Schutze des Conservatorii, in welchem diese Art in freyem Grunde steht. Sollte indeß jemand den Anbau der *Myrica cerifera* für ökonomische Zwecke versuchen wollen, so würde ein Stück Land, welches weder trocken noch zu naß und zwar von sandig:mooriger Beschaffenheit ist, und zuvor gut beackert (etwas zu Buchweizen benutzt) worden, dafür am geeignetsten seyn.

Beu dem Jardinier-Chef du jardin de Fromont, Monsieur



Simon, sind allerdings alle Nord-amerikanische Gehölze bey Hunderten für erstaunend wohlfeile Preise zu haben, indem die außerordentlich großen Pflanzungen und Samenschulen des Besitzers, Herrn Ritters Soullange-Bodin, so wie der schnelle Absatz bey großen Quantitäten, diese Wohlfeilheit möglich machen; allein es dürfte die Frage seyn: ob die Transportkosten von Paris bis hier nicht den Preis theurer machen, als derselbe in Deutschland und England ist? In Flortbeck bey Altona, bey Herrn James Booth und Söhne,

kostet das Exemplar jetzt 8 Schill. Hamb. Cour.; in den großen Plantagen des Herrn Mathusius zu Althaldensleben bey Magdeburg ist der Preis 2 Silbergröschen 6 Pfennige für das Stück, 2 Rt. 15 Sgr. für das Schock 2—3 Fuß hoher, 1 Rthlr. 15 Sgr. für das Schock 1 Fuß hoher, und 15 Sgr. für das Schock einjähriger Exemplare. Es sind Tausende dort von diesem Strauche zu haben. (Adresse: An die Gewerbe-Anstalt des Hrn Mathusius zu Althaldensleben.)

O.

B—c.

Kant über Aufklärung. 1784.

Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines Andern zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschliebung und des Muthes liegt, sich seiner ohne Leitung eines Andern zu bedienen. Sapere aude! Habe Muth, dich Deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung. Faulheit und Feigheit sind die Ursachen, warum ein so großer Theil der Menschen, nachdem sie die

Natur längst von fremder Leitung freigesprochen, dennoch gern Zeit lebens unmündig bleiben; und warum es Andern so leicht wird, sich zu deren Vormündern aufzuwerfen. Es ist so bequem, unmündig zu seyn. Daß der größte Theil der Menschen den Schritt zur Mündigkeit auch für gefährlich halte, dafür sorgen jene Vormünder, die die Aufsicht über sie auf sich genommen haben. Sagen und Formeln, diese mechanischen Werkzeuge eines Gebrauches oder vielmehr Mißbrauches seiner Naturgaben, sind die Fußschellen einer immerwährenden Unmündigkeit, u. s. w.